

RS Vwgh 2000/2/22 95/14/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2000

Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §28 Abs5;

MRG §20 Abs2;

Rechtssatz

Wenn es auch zutrifft, dass der Gesetzgeber die Begünstigung des§ 28 Abs 5 EStG 1988 normiert hat, damit entsprechende Geldmittel zur Erhaltung und Verbesserung des Objektes ungeschmälert zur Verfügung stehen, ändert dies jedoch nichts daran, dass die Bildung eines steuerfreien Betrages iSd § 28 Abs 5 legit an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist, die in dieser Gesetzesstelle näher definiert werden. Werden diese Voraussetzungen - wie etwa das Vorliegen einer Verrechnungspflicht nach mietrechtlichen Vorschriften - nicht erfüllt, so kann ein entsprechend steuerfreier Betrag nicht gebildet werden (Hinweis E 1.7.1992, 91/13/0202).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995140033.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at